

8 Dieffenbach
Schriften v. 1840



ss. Ausg. 0/0

vgl. ~~an~~ 2236

We.

Acht Paragraphen

über

die ersten acht Paragraphen von
Herrn Geh. Rath Kochs Schrift

von der künfftigen

Sayn, Hachenburgischen Erbfolge.

HENR. HAHN, S. Jo. EICHEL, de interpretatione Legum
P. I. C. XXX. §. 6.

*Voces in legibus (constitutionibus, pactis familiae) improprie
captivendae non sunt, nisi ex praegnantia & urgente causa.*

- §. 1. Veranlassung und Vorhaben des Verfassers.
- §. 2. Von dem Sayn - Hachenburgischen Primogeniturrecht überhaupt.
- §. 3. Ergänzung des Textes §. 4. des Erbvertrags von 1675. samt Widerlegung des vorgeblich darinn verordneten Rückfallrechts.
- §. 4. Von dem weiblichen Primogeniturrecht im Hachenburgischen insbesondere, und daß dergleichen nicht vorhanden.
- §. 5. Offenbarer Widerspruch in der Kochischen Schrift.
- §. 6. Daß Graf August von Stollberg allerdings auch mit auf Hachenburg Anspruch machen könne.
- §. 7. Daß dem Fürstl. Hause Salm dergleichen nicht zukomme.
- §. 8. Resultat aus dem Ganzen, und Beschluß.

§. I.

Wann ein so bekannter gründlicher Gelehrter als Hr. Geheimder Rath Koch ist, über eine Materie, in welcher er bereits überhaupt Schriftsteller gewesen, bei einer Veranlassung, wo solche auf das Schicksal von Land und Leuten Einfluß hat, wieder schreibt, so ist dieses für die ganze gelehrte und politische Welt eine so wichtige Erscheinung, daß niemand wohl seyn wird, der da zweifelte, daß seine Schrift nicht notwendig eine große Menge Leser finden müsse. Unter solcher ist auch der Verfasser dieses Aufsatzes, welcher, da er nicht in allen Stücken mit denen in belobter Schrift aufgestellten Sätze einverstanden seyn kann, hoffet, seine gelehrte Mißfeyer werden ihm nicht übel aufnehmen, wann er ihnen seine Zweifel und Bemerkungen bei jenen, in gehöriger Bescheidenheit, allhier vor Augen zu legen sich vornimmt. Er thut es in der Ordnung, welche die Kochische Ausführung selbst an die Hand gibt, nach ihren Seitenzahlen, in längern oder kürzern Abschnitten, wie es eben die Materie erfordert, doch überhaupt in möglichster, gleichwohl in Erwägung der Sätze und Gegensätze hinlänglicher Kürze, da übrigens auf den Nothfall auch eine weitläufigere Ausführung folgen konnte.

§. 2.

§. 6. heißt es n. (b) folgendermassen:

„In jeder Linie soll also zu ewigen Zeiten, sowohl im Mannsstamm als im Weibsstamm das Primogeniturrecht gelten.“

Ich bemerke nur daß man dieser Folgerung nicht so geradehin annehmen müsse. In dem Eingang steht ausdrücklich: auf Maas und Weisze wie folgt, solle das Primogeniturrecht beständig gelten. Es kommt also auf die Bestimmung an, die desfalls gemacht ist; Ob nun diese also gemacht sey, daß in Betreff des Manns- und Weibsstammes einerlei Rechte der Erstgeburt halber zu ewigen Zeiten gelten solle, oder ob dieselbe nach den klaren Worten des Erbvertrags nicht vielmehr ganz verschieden sei? ist eine Frage, die unter §. 4. zu entscheiden gesucht werden soll.

§. 3.

Bei §. 7. §. 4. will ich vorerst den Text zum Besten derer, die solchen nur aus der Neujßischen oder Kochischen Schrift vor Augen haben, da er sonst in der Oefelischen Darstellung, wie auch Mosers Saynischem Staatsrecht ganz stehet, vollständig hersetzen. Nämlich in der Kochischen Schrift a. a. D. sind die letzte Worte, vor dem etwas mangelndes angeigendem Strichlein, diese: erblich kommen und verfallen. Nun folgt bei Mosern der Text bis zu Ende also:

„Gleichwohl der oder die Succedirende schuldig seyn sollen, den Töchtern der also an Manns-
stamm

„Stamm erloschener Linie, so deren nicht über vier sind, einmal für allemal 10000 Gulden, Hachenburg Währung, da aber der Töchter mehr denn vier waren, einer jeden 2500. fl. und dann wann eine oder andere sich standesmäßig verheirathet, an Heirathsgeldern, so von den Unterthanen erlegt werden müssen, noch absonderlich 2000 fl. obermeldter Frankfurter Währung, Fräuleinssteuer zu gänzlicher Abfertigung gezahlt werden: sie die Töchter hingegen sämtlich schuldig und gehalten seyn, die ganze Erbschaft der Sarnischen Lande dem erstgeborenen männlichen Erben, unnterer anderer Linien, so lange derselbe siebet und währet, unwiderrüchlich abzutreten und zu lassen.“

Sodann muß mich bei denen in der Kochischen Schrift gegen das Ende hier vorkommenden Worten: so lange derselbe siebet und währet, (a) in etwas verweilen. Es will nemlich in beigefügter Note (h) in derselben aus jenen Worten ein Rückfall besjenigen Viertels der halben Grafschaft Hachenburg, das von einer im Mannstamm ausgestorbenen, im Weibstamm noch fortbauenden Hauptlinie an die nun im Mannstamm auch gänzlich ausgestorbene übrige drei Hauptlinien gekommen war, nach dem Aussterben der letzteren, an den zuerst gedachten Weibstamm, herausgewungen werden, (welcher Satz dann weiter unten, §. 8. zum Besten des Fürsten Konstantins von Salm angewendet wird) also daß hier, wie die Worte heißen, die Rechtsregel, daß eine Succession, die einmal in eine Linie gekommen, so lange dieselbe währet an keine andere gelangen könne, eine Ausnahme leide.“

Ich bemerke hiebei viererlei:

- 1) daß diese Worte, so lange ein Stamm steht, nicht eben an sich einen Rückfall auf den Fall seiner Erlöschung bedeuten, welches ohnehin jedermann zugeben wird.
- 2) daß sie ihn auch hier nicht bedeuten, dann
 - a) steht das Wort abtreten dabei. Dieses Wort zeigt ja seiner Natur nach den Actum an, wodurch ich von einem andern eine Sache, (also hier die Erbschaft des vierten Theils) erlange oder überkomme, nicht aber den des Behaltens: also heißt die Verordnung nichts anders, als: so lange ein Mannstamm dieser Art in einer Linie da ist, sollen die Töchter eines andern im Mannstamm erloschenen Linie sich nicht weigern, der Linie wo ersterer sich befindet, ihr Viertel zu übergeben. Daß diese Linie es hernach behalte, versteht sich den gemeinen Rechten nach ohnehin. Nebst diesem steht aber auch noch, und zwar unmittelbar nach dem mit Schwabacher Schrift gedruckten: siebet und währet:
 - b) das Wort unwiderrüchlich, welches aber Hr. Geh. R. Koch, wie leicht zu erröthen, nicht eben so drucken lassen. Denn was soll solches nur heißen können, wann es nicht dieses heißt, daß die in benanntem Fall geschehene Abtretung nie wieder aufgehoben werden solle? Man meint, es wäre dieses Wörtchen zur Vorsicht, damit man ja nicht an einen Rückfall nur denken könne, mit hineingesetzt worden. Die Erbschaft soll also abgetreten, und diese Abtretung nie widerrufen werden; das heißt doch wohl mit deutlichen Worten so viel gesagt als: wer dieselbe einmal solchergestalt überkommen hat, dessen Nachkommen sollen sie auch immerfort behalten. Eben dieses zeigt
- 3) die aus Mosern angebrachte Stelle wegen Abfindung der Töchter. Diese sollen wegen ebenbemeldeter Abtretung ihres Grafschafts: theils, und weil sie ihn fernerhin entbehren müssen, ein gewisses bestimmtes bekommen, und zwar, wie es heißt, zu gänzlicher Abfertigung. Wäre hier von einem Rückfall die Rede, so würde doch offenbar bei einem so sorgfältig gemachten Erbvertrag auch dieses zu verordnen nicht vergessen worden seyn, daß bei sothanem Rückfall die Linie die nun das Antheil Grafschaft wieder entbehren müßte, das ehemals hingegebene von dem Stamm an den solches nun wieder käme, zurückbekommen solle, als welches die natürliche Billigkeit so klar vorschreibt. Aber auch von diesem nicht ein Wort in der ganzen Verordnung!

Bei so vielen nähern besondern Gründen gegen den behaupteten Rückfall brauche ich wohl kaum

- 4) den weitem allgemeinen, nemlich daß Abweichungen von den gemeinen Rechten nach übereinstimmender Meinung der Rechtsgelehrten deutlich und so daß gar keine andere Auslegung möglich bliebe, auszudrücken seien, beizusetzen, obwohl auch dieser ganz allein genommen sehr stark dahin führt, daß wo nicht recht deutlich, ohnwiderrüchlich eine Abweichung dieser Art sich aus den Worten eines Vertrags zeigt, dieselbe nicht als vorhanden angenommen werden könne.

Und nun hoffe ich, wird kein unbefangener Leser mehr, bei Zusammenhaltung aller dieser Punkte

- (a) Muß wohl grammatisch richtiger heißen so lange dieselbe, nemlich Linien, stehen und währen; dann von einem einzelnen Erben sagt man nicht: stehen und währen, wohl aber von ganzen Stämmen. Doch thut es nichts zur Auslegung.

Punkten an einen Rückfall denken, oder sich wie S. 9. der Kochischen Schrift geschieht, wunden, daß in der Deftelichen Darstellung dieser Rückfall unter denen für Salm freitenden Gründen nicht angeführt sich befindet.

§. 4.

S. 8. heißt es aus dem §. 7. des Erbvertrags:

„Wann sich aber auch dieses begeben, daß wir sämtliche Geschwistere alle und jede ohne männliche eheliche Lebenserben verfürben und nur Töchter hinterlassen, so solle solcherfalls in jeder Linie aus uns die älteste Tochter allein succediren und des Primogeniturrechts sich gegen die andern Schwestern zu bedienen befugt seyn.“

Hier ist also die Verordnung wegen des weiblichen Erstgeburtsrechts; die einzige, die sich in dem ganzen Erbvertrage findet, da die vorige §§. bloß allein von dem männlichen Erstgeburtsrecht handeln. Diese redet nun lediglich von der Pacifentinnen eigenen Töchtern. Von weitem weiblichen Nachkommen steht kein einziges Wort darinn. Man kann auch in den folgenden zweiten §. bis an das Ende keine Ausdehnung dieser Verordnung finden. Woher also die oben §. 2. angeführte Behauptung, daß das Erstgeburtsrecht auch im Weibestamm bis in ewige Zeiten fortdauern solle? Es ist ja bekannt, wie schon im vorigen §. nur kürzlich angeführt worden, ja Hr. Geh. R. Koch kann selbst in seinen Vorlesungen es nicht anders lehren, daß in allen Contrakten oder Verordnungen, sie mögen nun Namen haben wie sie wollen, alle und jede Abweichung von dem gemeinen bürgerlichen, ja natürlichen, sonderlich Erbfolgerecht, auf das genaueste zu bemerken sei. Es ist bekannt, daß dergleichen Einschränkungen des gemeinen Rechts nicht verantheet werden, sondern streng zu beweisen sind. Es ist ferner bekannt, daß Einschränkungen erwählter Art, wann sie auch obngezeigt vorhanden, nie anders als strictissimas interpretationis sind, am allerwenigsten aber eine interpretatio adeo extensiva dabei angehe, daß man eine Verordnung, die ihren Worten nach, auf den nächsten Grad der Erbfolge gehet, für eine solche, die auf die entferntesten Grade bis auf ewige Zeiten hinaus gemacht sei, halten könne und dürfe. Diese Betrachtungen werden um so stärker bei allen Fällen, wo die vorgegebene Abweichung gar keinen politischen Grund hat, so wie eine weibliche Primogenitur. Bei einer männlichen, wo die Unterhaltung des Stamms und Namens in Betracht kommt, ließe sich noch eher eine solche interpretatio extensiva gebenten, obwohl sie nicht ohnangeführt werden würde. Aber bei einer sogar keinen politischen Grund habenden Verordnung wie diese hier, deren besondere Veranlassung wir nicht wissen, muß vollends alles so genau als möglich genommen werden. Diesen an sich zwar starken, aber doch nur allgemeinen Gründen füge ich noch einen besondern, aus dem Geist dieses Erbtrags, wodurch ich sagen, selbst hergenommenen, hinzu. Nämlich im §. 2. wo von dem männlichen Erstgeburtsrecht die Rede ist, ist die Fortdauer derselben mit nachfolgenden Worten bestimmt: „und bleibt es in allen folgenden gradibus als lang Söhne vorhanden, dabei, daß der älteste sich des juris primogeniturae zu erfreuen habe.“

Diese Ausdehnung fehlt hier ganz, zur klaren Anzeige, daß sie hier nicht statt haben solle. Wann also für obgedachte n. (b) keine weitere Beweise beigebracht werden, so möchte dieselbe wohl, samt dem S. 9. n. 3. darans hergeleiteten Grundsatz, ziemlich ohne Grund seyn.

§. 5.

S. 9. heißt es n. 8. ganz mit Recht; nach dem Sinn des Erbvertrags:

„der Mannstamm der zweiten Gattung hat vor dem Weibestamme, sowohl in seiner eigenen Hauptlinie als auch in den andern Hauptlinien den Vorzug in der Succession noch Primogeniturrecht.“

Aber wie reimt sich dieses mit dem was vorher S. 7. n. (h) steht:

„daß der, in der im Mannstamm erster Gattung abgehender Linie vorfindliche Weibestamm, nur so lange als Mannstamm der ersten Gattung in andern Hauptlinien vorhanden sind, nicht succediren sollen?“

Hier wird ja offenbar der Mannstamm zweiter Gattung ausgeschlossen, und also dem Weibestamm nachgesetzt, der in der ersten Stelle dem Weibestamm vorgezset wird. Von diesen beiden so offenbar sich widersprechenden Sätzen kann doch ohnmöglich mehr als einer wahr seyn, und dieses ist, wie schon aus dem oben gesagten erhellet, der erste; also ist der letzte falsch. Ich würde von diesem Widerspruch, so klar er ist, das geringste nicht gedenken, wenn nicht der Verfasser seinen vorgebildeten Rückfall auf den letzten dieser beiden Sätze mit gründete, welcher Rückfall also zugleich auch dieser Stütze beraubt wird. Wie übrigens ein sonst so heldenfeinder Gelehrter als Hr. Geh. R. Koch ist, zu Niederschreibung beider Behauptungen zugleich in so wenig Seiten kommen könne, ist mir nur dann begreiflich, wenn ich mir etwa vorstelle, daß bei der ersten wie billig systemlosem Durchlesung des Erbvertrags, der oberührte erste ganz deutlich darinn liegende Satz ihm vorgekommen und von ihm hin geschrieben, hernach aber als er das System für den Fürsten von Salm ange-

angenommen, jener letztere von ihm zu dessen Behuf ausgedacht, und ohne daß es ihm beigefallen, jeden der vorhergehenden Sätze darnach zu prüfen, ebenfalls zu Papier gebracht worden sey. Fast könnte man wetten, daß es also und nicht anders dabei hergegangen.

§. 6.

Den S. 11. zu Ende und 12. zu Anfang vorkommenden Satz:
 „So viel hat seine unangewiesene Nichtigkeit, daher Graf August zu Stollberg auch nicht mit dem geringsten Schein nach der izzigen Lage einigen Anspruch machen könne, weil nach Primogeniturrecht in beiden noch florirenden Hauptlinien succediret wird, mithin er allemal zurückstehen muß, es mag nun in der Burggräflich Kirchbergischen die Fürstin von Wied, oder die Burggräfin den Sieg davon tragen.“

wird man seiner Nichtigkeit halber bereits aus dem vorhergegangenen in etwas beurtheilen können. Er wäre nemlich richtig, wenn wirklich nach dem Erstgeburtsrecht hier ungewisshast die Erbfolge zu beurtheilen wäre. Daß aber dieses einen Abfall leide, wird bereits aus dem oben §. 4. bewiesenen einleuchten. Dann, ist es klar, wie ich hoffe, daß es jedem Leser ebengedachter Stelle seyn wird, daß die Primogenitur nur auf die Töchter der Paarsweinninen gehe, und ist es ferner in facta klar, daß sezo nicht von Töchtern, sondern von entferntern Nachkommen einer derselben die Frage ist: so ist auch die Schlusssolge klar, daß in vorliegendem Fall von keiner Primogeniturerbfolge mehr geredet werden könne. Diefennach bekommt allerdings der Herr Graf von Stollberg nicht nur einigen, sondern einen sehr wichtigen Anspruch, es mag nun die Erbfolge nach dem gemeinen Recht betrachtet werden, wo dieser Graf, samt der Frau Fürstin von Wied, auch die Burggräfin tonse ausschlossen; oder man mag dafür halten, daß hier wieder der Fall von den vier Töchtern des Erwerbers der halben Grafschaft Sayn, Grafen Salentin Ernst, eintrete, welche unter sich ausgemacht, daß wann eines von ihnen ohne Leibeserben abstürbe, die Erbschaft unter die übrige Geschwister oder von ihnen stammenden Linien einige andere Rücksicht gleich vertheilt werden sollte. (§. 4. des 7. Art. des Erbvertrags) da dann die Burggräfin auch einen Theil mitbekäme.

§. 7.

S. 12. heißt es im Anfang des §. 8. unter den sämtlichen hohen Prästendenten müsse an den Fürsten von Salin die Quare von Sayn-Hachenburg, welche der ehemalige Salmische Mannstamm besessen, zurückfallen, nach des Verfässers Erklärung des §. 4. des Erbvertrags von dem Rückfall. Ferner müsse denselben auch von zwei Quarten der gänzlich ausgeforbenen zwey Hauptlinien die Hälfte, mithin in allem gerade die Hälfte der ganzen Grafschaft Sayn-Hachenburg zuerkannt werden. Zu letzterer Behauptung gibt der Verf. keinen weitem Grund an, als die auf ebenbemeldete Erklärung sich stützende Analogie.

Diefennach halte mich bei beiden gar nicht auf, da ich meine, ganz augenscheinlich widerlegt zu haben, daß ein Rückfall 1675. verordnet worden. Denn ist er nicht verordnet, so kann er auch in gegenwärtigen Fall, da ebenwohl nach gemeinen Rechten hiezu kein Grund vorhanden ist, im geringsten nicht statt finden, und also das Fürstliche Haus Salin, wenigstens aus diesem Grunde, von Hachenburg nichts erlangen.

§. 8.

Und dieses wären ohngefähre meine Bemerkungen über obenbenannte Kochische Schrift. Mehrere zu machen, ist, obwohl vielleicht die Veranlassung dazu da wäre, nicht zweckmäßig, da die nachfolgende §§. sämtlich von der Primogenitur-Erbfolge handeln, die oben erwiesenermaßen hier gar nicht zur Entscheidungsquelle dienen kann. Das Resultat aller meiner Betrachtungen betreffend, so wird jeder geneigter Leser daraus wohl selbst ohngefähre folgende Sätze entnehmen: daß das Erstgeburtsrecht bei dieser künftigen Erbfolge nicht eintrete; daß eben so wenig ein Rückfall Platz greife; daß letztern zufolge der Fürst von Salin gar keinen Anspruch, hingegen der Graf von Stollberg dergleichen auf alle Fälle habe, u. s. w. Warum gerade dieses Resultat und kein anderes herausgekommen? davon ist die einzige Ursache, weil nach meiner aufrichter Ueberzeugung alles sachdienliche entstandenen Ueberzeugung es die Wahrheit also erfordert; da ich sonst gewisser Verbindungen und meiner Neigung halber gar sehr gewünscht hätte, ganz anders schreiben zu können. Gedungen bin ich wenigstens eben so wenig, als Hr. Geh. R. Koch es zu seyn behauptet. Endlich die Schreibart betreffend, hoffe ich alles mit derjenigen Bescheidenheit vorgezogen zu haben, die jeder Gelehrter dem andern, insonderheit einem so allgemein berühmten Mann, der eine Hauptzierde der hohen Schule, auf welcher er sich befindet, durch seine ausgedehnte gründliche Gelehrsamkeit, ausmacht, schuldig ist, die auch Herr Koch selbst S. 5. seiner Schrift so sehr anempfehle, und ein einzigesmal ausgenommen, wo dem feurigen Marme herausgefahren ist, seines Gegners Meinung absurdorum absurdissimum mit Ceramern zu nennen, auf das strengste beobachtet hat.

Geschrieben den 19. Jun. 1786.

80129

ULB Halle 3

007 437 919



VD 18

K



1785/82



Acht Paragraphen

über

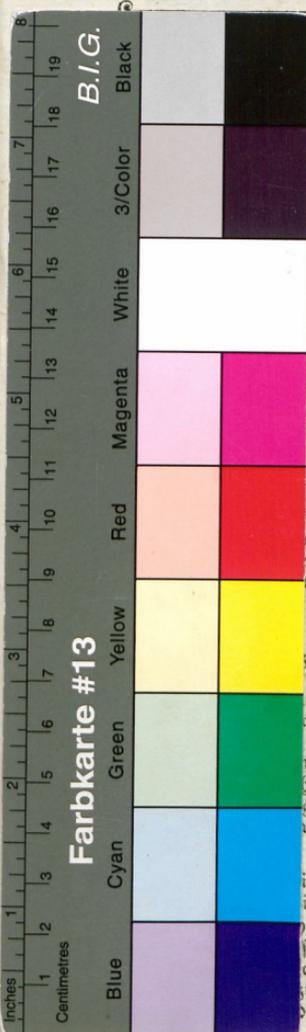
die ersten acht Paragraphen von
Herrn Geh. Rath Kochs Schrift

von der künftigen

Sayn, Hachenburgischen Erbfolge.

HENR. HAHN, S. Jo. EICHEL, de interpretatione Legum
P. I. C. XXX. §. 6.

*Voces in legibus (constitutionibus, pactis familiae) improprie
capiendae non sunt, nisi ex praegnanate & urgente causa.*



Paragraphen des Verfassers.
hachenburgischen Primogeniturrecht überhaupt.
§. 4. des Erbvertrags von 1675. samt Widerlegung des vorgeblich darin
enthaltenen.
Primogeniturrecht im Hachenburgischen insbesondere, und daß dergleichen
Recht in der Kochischen Schrift.
Stollberg allerdings auch mit auf Hachenburg Anspruch machen könne.
Salm dergleichen nicht zuzuwille.
... und Beschluß.

§. 1.

gründlicher Gelehrter als Hr. Geheimder Rath Koch ist, über eine
er bereits überhaupt Schriftsteller gewesen, bei einer Veranlassung,
von Land und Leuten Einfluß hat, wieder schreibt, so ist dieses für die
Welt eine so wichtige Entscheidung, daß niemand wohl seyn wird,
Schrift nicht notwendig eine grosse Menge Leser finden müsse. Un-
ter dieses Aufzuges, welcher, da er nicht in allen Stücken mit denen
alten Sätze einverstanden seyn kann, hoffet, seine geehrte Milde-
reden, wann er ihnen seine Zweifel und Bemerkungen bei jenen, in ge-
ner vor Augen zu legen sich vornimmt. Er thut es in der Ordnung,
Führung selbst an die Hand gibt, nach ihren Seitenzahlen, in längern
wie es eben die Materie erfordert, doch überhaupt in möglichster,
er Sätze und Gegensätze hinlänglicher Kürze, da übrigens auf den
aufigere Ausführung folgen könnte.

§. 2.

folgendermassen:
zu ewigen Zeiten, sowohl im Mannstamm als im Weibstamm das
man dieser Folgerung nicht so geradehin annehmen müsse. In dem
lich: auf Naas und Weise wie folgt, solle das Primogenitur-
Es kommt also auf die Bestimmung an, die desfalls gemacht ist;
mache sey, daß in Betreff des Manns- und Weibstamms einerlei
halber zu ewigen Zeiten gelten solle, oder ob dieselbe nach den klaren
gs nicht vielmehr ganz verschieden sei? ist eine Frage, die unter §. 4.
werden soll.

§. 3.

ill ich vorerst den Text zum Besten derer, die solchen nur aus der
ischen Schrift vor Augen haben, da er sonst in der Oekelischen
Mosefs Saynischem Staatsrechte ganz scharf, vollständig hersezen.
ischen Schrift a. a. D. sind die letzte Worte, vor dem etwas mangeln-
chlein, diese: erblich kommen und verfallen. Nun folgt bei
zu Ende also:
die Succedirende schuldig seyn sollen, den Töchtern der also an Manns-
stamm